

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 22/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 21.03.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 14.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises Dithmarschen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch geltend gemacht, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbaren Veranlassenden aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. die jeweils erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis Dithmarschen ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle dieser Satzung (Anlage).

(2) Soweit Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(3) Soweit der Gebührenmaßstab einen Spielraum lässt (Rahmengebühr) und in der Gebührentabelle nichts anderes angegeben ist, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenschuldner

Die Gebühr und die Erstattung von Auslagen schuldet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Gebührenpflicht schriftlich übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Gebührenpflichtig und auslagenerstattungspflichtig ist auch, wer einer besonderen Überwachung nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz unterliegt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld sowie Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit Beendigung der

kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung sind fällig, sobald die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist.
- (4) Auf die Gebühr und die Auslagenerstattung kann vor der Leistung ein Abschlag gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren und Auslagen im Rahmen dieser Satzung sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten, die aufgrund eines Antrages einer Person oder aufgrund der Veranlassung einer Leistung der Verwaltung durch eine Person (vgl. § 1 Abs. 1) bekannt geworden sind, dürfen auch für die Anwendung dieser Gebührensatzung verwendet werden.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 19.03.2024

Gez. Stefan Mohrdieck

Landrat



Heide, den 19.03.2024

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Stefan Mohrdieck

Gebührentabelle mit Anhang

Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit keine andere Tarifstelle	3
1.1	mit größerem Aufwand bis	15
1.2	bei mehreren Beglaubigungen von einem Original jede weitere Beglaubigung	1
2	Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A 4-Seite in deutscher Sprache	5
2.1	je angefangene DIN-A 4-Seite in fremder Sprache	10
2.2	von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	15
3	Fotokopien auf normalem Papier	
	1. – 10. schwarz-weiß Kopie einer Vorlage bis DIN A 4 je	0,50
	1.- 10. Farbkopie einer Vorlage bis DIN A 4 je	1
3.1	1. – 10. schwarz – weiß Kopie einer Vorlage größer als DIN A 4 bis DIN A 3 je	1,50
	1. – 10. Farbkopie einer Vorlage größer als DIN A 4 bis DIN A 3 je	2
3.2	11. und jede weitere Kopie einer Vorlage bis DIN A 3 50 v. H. der Gebühr nach 3. oder 3.1	
4	Fotokopien mittels Großflächenkopierer, Lichtpausen und Plotter-Drucke auf normalem Papier	
4.1	größer als DIN A 3 bis DIN A 2	9
4.2	größer als DIN A 2 bis DIN A 1	15
4.3	größer als DIN A 1 bis DIN A 0	25

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
5	Fotokopien, Lichtpausen und Plotter-Drucke auf Folien, Transparentpapier, Leinen, Polyester u. ä. 150 v. H. der Gebührensätze nach 4 – 4.3	
6	Scannen von Plänen und sonstigen Vorlagen, bearbeiten, ggf. Sicherung der Daten auf CD-ROM oder andere Datenspeicher, nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	35
7	Auskünfte (Informationen) , soweit keine andere Tarifstelle, schriftlich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10
7.1	durch Druckstücke und ähnliche Vervielfältigungsprodukte nach den Kosten der Herstellung je	1 bis 100
7.2	durch Telefaxkopie je Sendung	5
7.3	digitalisiert übermittelt durch E-Mail o. ä. je Sendung	3
7.4	digitalisiert durch die Bereitstellung der Daten mittels Downloadportal je Vorgang	5
7.5	digitalisiert durch besonders (gebrannte CD-ROM, DVD oder) andere Datenspeicher je Speichermedium	50
8	Recherchen im Internet je angefangene halbe Stunde	20
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit keine andere Tarifstelle	5 bis 100
10	Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten , Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen u. ä.	35
11	Überlassung von Akten je zusammengehörigen Aktenvorgang	13

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
14	Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme in Akten, Pläne, Bücher und andere Informationsträger und zur Selbsterstellung von Abschriften und Auszügen je angefangene Stunde	5
14.1	als EDV-Arbeitsplatz je angefangene Stunde des ersten Tages, je angefangenen weiteren Tag	10 20
40	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten u. ä. nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. 2001, S. 398)	
40.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten ohne ärztliche Untersuchung je angefangene 30 Minuten ärztliche Bearbeitungsdauer	30 bis 55
	Bei Ausstellung einer Bescheinigung für die Gesundheitsbelehrung kann bei den folgenden Personenkreisen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden: Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte Schleswig- Holstein, Inhaber einer JuLeiCa (Jugendgruppen-Leiter- Card), Inhaber und Inhaberinnen eines Feuerwehrdienstausweises (bei Vorlage einer Bescheinigung ihrer Wehrführung, dass die Belehrung im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit steht) sowie Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen aus dem Kreis Dithmarschen, die diese Belehrung für ein Schulpraktikum benötigen.	
40.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten mit ärztlicher Untersuchung je angefangene 30 Minuten ärztliche Bearbeitungsdauer	30 bis 75
40.3	Zusätzliche medizinische oder medizinisch-technische Leistungen Der Gebührenrahmen ist entsprechend dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auszufüllen.	4 bis 50

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
40.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen ärztlichen Behandlung (Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens)	15
41	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
41.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker Gesetz)	135
46	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)	
46.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	15
46.2	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	35
46.3	Ausstellen einer Bescheinigung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 Abs. 1 BestattG	15
46.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	15
47	Zeugen und Sachverständige	
47.1	Prüfung der Verhandlungs- und Haftfähigkeit aufgrund kurzer Befunderhebung, Prüfung der Reisefähigkeit oder Verrichtungen aufgrund von Drogenüberwachung je angefangene 30 Minuten Dauer	26 bis 52
47.2	Zusätzliche medizinische oder medizinisch-technische Leistungen Der Gebührenrahmen ist entsprechend dem 1,15-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auszufüllen.	30 bis 75
48	Verschreibungen, Impfungen	
48.1	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung	5 bis 20

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
48.2	Gelbfieberimpfung	40 bis 60
48.3	Grippeschutzimpfung	10 bis 20
49	Gebührensätze je angefangene 30 Minuten für Tarifstellen die auf diese Tarifstelle Bezug nehmen	
49.1	Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	85
49.2	Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	68
49.3	Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	57
49.4	Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	53
49.5	Bei Prüfungen, die zu einer von der Antragstellerin / dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters	
49.6	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden, Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters (17.30 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	

<https://www.dithmarschen.de>

